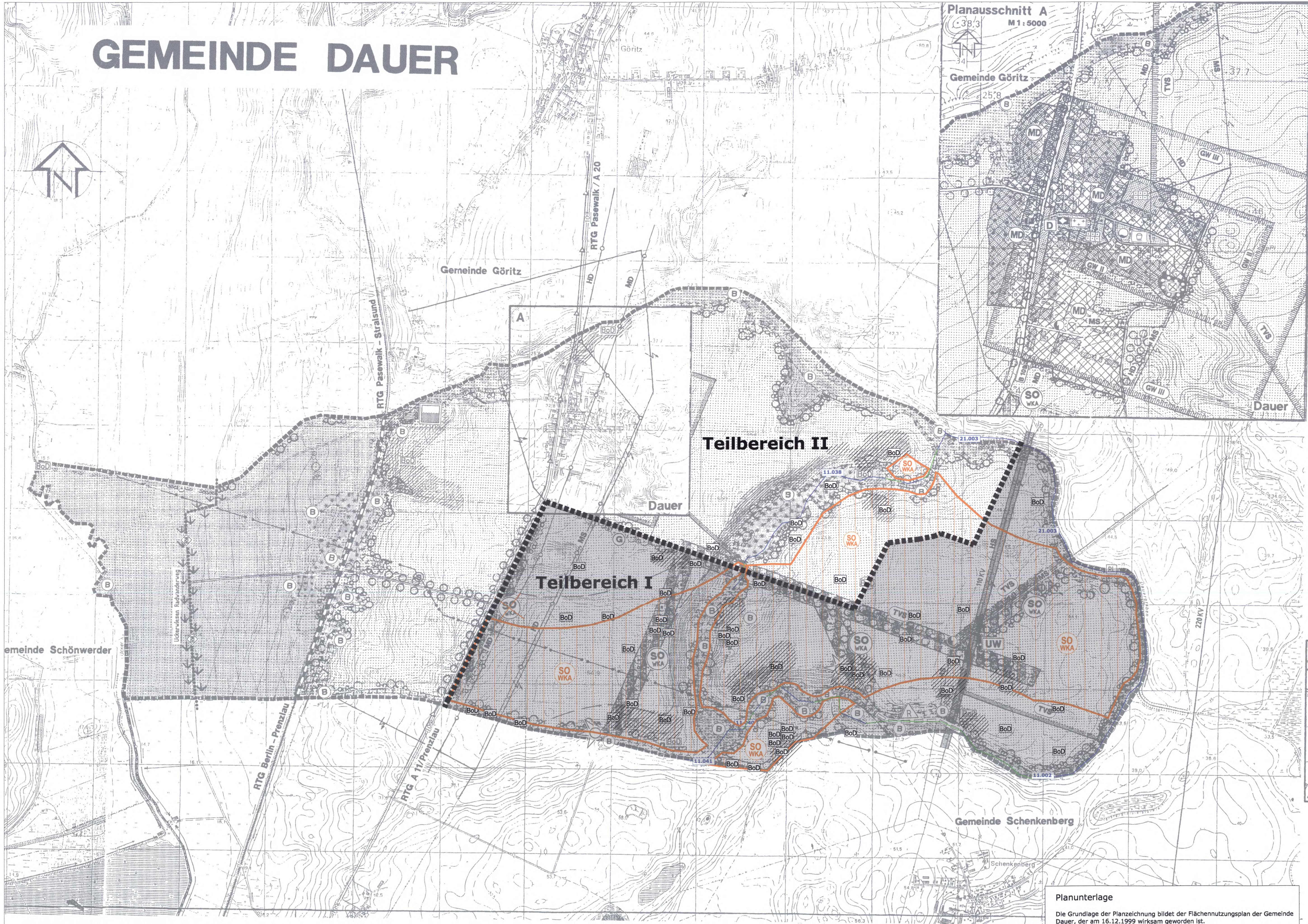


2. Änderung des Teil- Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II; 25.08.2017



ZEICHENERKLÄRUNG

Ursprungs-Flächennutzungsplan 1999

I. Darstellungen nach Planzeichenverordnung

Planzeichen	Inhalt	gemäß	§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
MD	1. Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB	
SO	2. Sonderegebiete-Windnutzung	§ 11 BauNVO	
Kirche	3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB	
Feuerwehr	4. Flächen und Anlagen der Stadttechnik	§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB	
Klassifizierte Straßen	5. Zweckbestimmung	§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB	
Bundesstraße	6. Elektrizität/Trafo	§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB	
sonstige Straßen	7. Wasserwerk	§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB	
Bahntrassen	8. Pumpstation / Regenstation	§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB	
Rod-/una/oder Wanderweg	9. Umspannwerk	§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4 BauGB	
	10. Strom	§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB	
	11. Gas	§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB	
	12. Erdbebenleitung	§ 5 Abs.2 Nr.11 und Abs.4 BauGB	
	13. Fernmeldeleitung	§ 5 Abs.2 Nr.12 und Abs.4 BauGB	
	14. Kleingärten	§ 5 Abs.2 Nr.13 und Abs.4 BauGB	
	15. Spielplatz	§ 5 Abs.2 Nr.14 und Abs.4 BauGB	
	16. Friedhof	§ 5 Abs.2 Nr.15 und Abs.4 BauGB	
	17. Wasserflächen/ Seen, Teiche	§ 5 Abs.2 Nr.16 und Abs.4 BauGB	
	18. Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	§ 5 Abs.2 Nr.17 und Abs.4 BauGB	
	19. bestehende Wasserschutzzone II	§ 5 Abs.2 Nr.18 und Abs.4 BauGB	
	20. bestehende Wasserschutzzone III	§ 5 Abs.2 Nr.19 und Abs.4 BauGB	
	21. Trinkwasserversorgungsgebiet	§ 5 Abs.2 Nr.20 und Abs.4 BauGB	

II. Sonstige Darstellung

Planzeichen	Inhalt	gemäß	§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
BOd	1. Bodendenkmal	§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB	
SO WKA	2. Sonderegebiete-Windnutzung	§ 11 BauNVO	
BOd	3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB	
BOd	4. Flächen und Anlagen der Stadttechnik	§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB	
BOd	5. Zweckbestimmung	§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB	
BOd	6. Elektrizität/Trafo	§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB	
BOd	7. Wasserwerk	§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB	
BOd	8. Pumpstation / Regenstation	§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB	
BOd	9. Umspannwerk	§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4 BauGB	
BOd	10. Strom	§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB	
BOd	11. Gas	§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB	
BOd	12. Erdbebenleitung	§ 5 Abs.2 Nr.11 und Abs.4 BauGB	
BOd	13. Fernmeldeleitung	§ 5 Abs.2 Nr.12 und Abs.4 BauGB	
BOd	14. Kleingärten	§ 5 Abs.2 Nr.13 und Abs.4 BauGB	
BOd	15. Spielplatz	§ 5 Abs.2 Nr.14 und Abs.4 BauGB	
BOd	16. Friedhof	§ 5 Abs.2 Nr.15 und Abs.4 BauGB	
BOd	17. Wasserflächen/ Seen, Teiche	§ 5 Abs.2 Nr.16 und Abs.4 BauGB	
BOd	18. Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	§ 5 Abs.2 Nr.17 und Abs.4 BauGB	
BOd	19. bestehende Wasserschutzzone II	§ 5 Abs.2 Nr.18 und Abs.4 BauGB	
BOd	20. bestehende Wasserschutzzone III	§ 5 Abs.2 Nr.19 und Abs.4 BauGB	
BOd	21. Trinkwasserversorgungsgebiet	§ 5 Abs.2 Nr.20 und Abs.4 BauGB	



GESETZLICHE GRUNDLAGE

Ursprungs-Flächennutzungsplan 1999

Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) vom 18.08.1997 , BGBl. I 1987 S. 2433 und 2434

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 4466)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990, veröffentlicht im BGBl. I, S. 58, am 22.01.1991

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 585), in der Fassung des Gesetzes vom 27.05.1997 (BGBl. I, S. 1054)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1993 (GVBl. S. 510)

Zeichenerklärung

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, OT Dauer

1. Auflagen Im Bereich der Bodendenkmale

Bodendenkmale sind nach BgBodSch § 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder baurechtlicher Genehmigung und - im Falle einer Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Begung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BgBodSch §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologie) zu dokumentieren (BgBodSch § 9 <3>). Für die fachgerechte Begung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BgBodSch § 7 (1) und 11 (3) der Verwalter Kostenschuldig.

(Hinweis: Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)

2. Auflagen Im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.

(Hinweis: Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)

3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.

(Hinweis: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg)

4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FBStG)

Gemäß § 9 Abs. 1 FBStG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbereichsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufbauten und Abtragungen größeren Umfangs.

Der § 9 FBStG „Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen“ ist grundsätzlich zu beachten.

(Hinweis: Landesbetrieb Straßenwesen)

5. Ver- und Entsorgungsleitungen

5.1. Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Sicherungsabstände zu Mittel- und Hochspannungsleitungen betragen im Minimum den 3-fachen Bodenzunahme. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Bodenzunahme sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Vorhabenträgern und den Leitungsanbietern getroffen werden.

In Fällen einer weiteren Unterschreitung der Sicherungsabstände ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.

5.2. Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

Zu Gasleitungen und Mittelspannungsleitungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauten und Überplanungen sind nicht gestattet. Unterschreitungen sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen Vorhabenträgern und Leitungsanbietern getroffen werden.

Zum Schutzanliegen der Mineralgewinnung (Bm - Anlage mittel) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Betriebes ausgeschlossen werden kann.

6. Telekommunikationslinien

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdkabeln der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. Die bauseitige Tiefbauarbeiten hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.

(Hinweis: Deutsche Telekom AG)

7. Gewässer II. Ordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.036, 11.040, 11.041 und 21.003 unter dem Namen des Gewässers und Bodenverband „Uckersee“ Prenzlau abgeleitet.

Weitere Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

(Hinweis: Wasser- und Bodenverband „Uckersee“)

8. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbefehlverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu verschieben und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der örtlichen örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

(Hinweis: Zentraldienst der Polizei)

9. Radar der Luftverteidigung

Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dazugehörigen Anlagen (Antennen, Masten, Gondel, Rotationswelle (bzw. unteren Drittel des Rotorsblatts)) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anlagen bedarf es der besonderen Bewilligung.

(Hinweis: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 05.09.2013 die Durchführung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt 7/2013 der Stadt Prenzlau vom 25.09.2013 ersichtlich bekannt gemacht.

Prenzlau, den 10.10.2017

Bürgermeister

2. Geltungsbereichsentscheidungsbeschluss

Die Teilung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer in die Teilbereiche I und II wurde von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 05.09.2013 beschlossen.

Prenzlau, den 10.10.2017

Bürgermeister

3. Feststellungsbeschluss

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II, in der Fassung vom 25. August 2017, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in öffentlicher Sitzung am 05.09.2013 beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Prenzlau, den 10.10.2017

Bürgermeister

4. Genehmigung

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II wird mit Verfügung (V. 140) vom 14.10.2017, veröffentlicht im Amtsblatt 7/2013 der Stadt Prenzlau, mit Ausnahme der durch kienig gemacht, Teilbereich II 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt 7/2013 der Stadt Prenzlau vom 25.09.2013 ersichtlich bekannt gemacht. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Prenzlau, den 10.10.2017

Landkreis Uckermark

(Genehmigungsbehörde)

5. Ausfertigung

Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II wird hiermit ausfertigt.

Prenzlau, den 29.05.2018

Bürgermeister

6. Bekanntmachung

Die Erstellung der Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im Amtsblatt 7/2013 der Stadt Prenzlau vom 25.09.2013 ersichtlich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II wird hiermit bekannt gemacht.

Prenzlau, den 23.09.2018

Bürgermeister

Planverfasser	Maßstab	Blattgröße	Phase
ENERTRAG Aktiengesellschaft, 17991 Dauterthal Fon +49 (0) 39854 6459-0; Fax +49 (0) 39854 6459-420	1 : 10.000	1.370 x 610	Feststellung

2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II

Stand: 25.08.2017

Maßstab: 1 : 10.000

Blattgröße: 1.370 x 610

Phase: Feststellung

Stand: 25.08.2017

Maßstab: 1 : 10.000

Blattgröße: 1.370 x 610

Phase: Feststellung

Planunterlagen

Die Grundlage der Planzeichnung bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dauer, der am 16.12.1999 wirksam geworden ist.